

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2017 gemäß § 80b Z. 2 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2017 folgende Änderungen der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien (14. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2017) beschlossen:

1. *Abschnitt I. Absatz 1 lautet wie folgt:*

„(1) Der Fondsbeitrag beträgt, soweit in der Beitragsordnung nicht anders festgelegt, ab dem Beitragsjahr 2015 14 v.H. der Bemessungsgrundlage gemäß Abs.2 bis 4 des dem Beitragsjahr drittvorangegangenen Jahres, wobei jedenfalls das gesamte in Österreich zu versteuernde Einkommen, welches aus ärztlicher Tätigkeit erzielt worden ist, maßgeblich ist.“

2. *Abschnitt I. Absatz 2 2. Satz lautet wie folgt:*

„Sofern die monatlichen Lohnabrechnungen bzw. die Grundgehaltsbestätigungen der Dienstgeber nicht oder nicht vollständig und zeitgerecht gemäß Abschnitt IV Abs.5 übermittelt werden, erfolgt die Ermittlung des Bruttogrundgehalts aus dem Lohnzettel (L 16) wie folgt: Bruttobezüge (Pos. 210) minus steuerfreie Bezüge (Pos. 215) minus sonstige Bezüge vor Abzug der SV-Beiträge (Pos. 220).“

3. *Abschnitt I. Absatz 8 lautet wie folgt:*

„(8) Die Höhe des Fondsbeitrages für freiwillige Fondsmitglieder (§ 4 Abs.3 der Satzung) beträgt ab dem Beitragsjahr 2018 € 9.506,85.“

4. *Abschnitt I. Absatz 9 lautet wie folgt:*

„(9) Für Fondsmitglieder, die gemäß § 7 der Satzung bis auf den zur Grundleistung einzuhebenden Teil befreit sind, beträgt der jährliche Fondsbeitrag ab dem Beitragsjahr 2018 unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 1 und 7 höchstens € 7.770,45.“

5. *Nach Abschnitt I. Absatz 11 wird folgender Absatz 12 neu hinzugefügt:*

„(12) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage sowie der Festsetzung des Fondsbeitrages sind die ermittelten Beträge kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen zu runden.“

6. *In Abschnitt IV. Absatz 2 wird der Betrag „€ 9.227,67“ durch den Betrag „€ 9.506,85“ ersetzt.*

7. In Abschnitt IV. Absatz 5 2. Satz wird die Wortfolge „31. März“ durch die Wortfolge „30. April“ und die Wortfolge „15. Juni“ durch die Wortfolge „15. September“ ersetzt.

8. Abschnitt IV. Absatz 5 4. Satz lautet wie folgt:

„Der Erklärung sind, soweit zutreffend, der (die) Lohnzettel (L 16), der Einkommenssteuerbescheid sowie die monatlichen Lohnabrechnungen bzw. die Grundgehaltsbestätigungen, jeweils des drittvorangegangenen Jahres in Ablichtung beizuschließen.“

9. Abschnitt IV. Absatz 9 3. Satz lautet wie folgt:

„Trifft das Fondsmitglied binnen der angeführten Frist keine Entscheidung und findet eine Aufrechnung nach Abs.11 nicht statt, so ist das Guthaben als vorläufiger Fondsbeitrag für die laufende Abrechnung dem Konto des jeweiligen Fondsmitgliedes gutzubuchen.“

10. Abschnitt VII. lautet wie folgt:

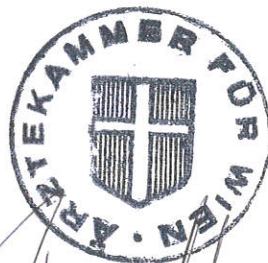
„Der Richtbeitrag ab dem 01.01.2018 wird mit € 9.506,85 festgesetzt.“

11. Nach Abschnitt XXI. wird folgender Abschnitt XXII. hinzugefügt:


**„XXII. – Inkrafttretensbestimmung zur 14. Wiener Wohlfahrtsfonds-Novelle 2017**

Mit 1. Jänner 2018 treten die Bestimmungen der Abschnitte I. Abs. 1, 2, 8, 9 und 12, IV. Abs. 2, 5 und 9 sowie VII. in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 5. Dezember 2017 in Kraft.“

  
Dr. Stefan Ferenci  
Finanzreferent



  
MR DDr. Claudius Ratschew  
Vorsitzender des  
Verwaltungsausschusses

  
ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres  
Präsident